

## Haushaltssatzung der Amtes West- Rügen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **04.06.2012** und mit Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen- folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

#### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.386.900,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.300.700,00 EUR
	der Saldo der ordentliche Erträge und Aufwendungen auf	86.200,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	86.200,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	86.200,00 EUR

2.

**im Finanzhaushalt**

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.343.200,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.232.200,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein-und Auszahlungen auf	111.000,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein-und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.800,00 EUR
	der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(-)24.800,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.800,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(-)111.000 EUR
	der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(-)86.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

213.000,00 EUR

#### § 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 25,67 % \_\_\_\_\_ v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

2.1. Die Umlagen auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 11.500,00 € \_\_\_\_\_ festgesetzt.  
(Sonderamtsumlage Gemeinde Seebad Insel Hiddensee ehem.hauptamtl.BM)

2.2. Die Umlagen auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 12.800,00 € \_\_\_\_\_ festgesetzt.  
(Sonderamtsumlage Aussenstelle Gemeinde Seebad Insel Hiddensee )

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

35,325 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Haushaltsvorjahres betrug

\_\_\_\_\_ EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt

\_\_\_\_\_ EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

\_\_\_\_\_ EUR

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Eröffnungsbilanzen noch nicht vollständig erstellt worden sind.

## 8. Weitere Vorschriften

### 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Der Amtsausschuss hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird
- b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird.
- c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen
- d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 T€ nicht übersteigen.

### 8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch den Amtsausschuss getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Amtes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Amtsvorstehers übersteigt. Der Amtsausschuss ermächtigt den Amtsvorsteher in Vertretung den 1.stellv. Amtsvorsteher, über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu dieser Wertgrenze zu entscheiden

8.3. **Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit**

8.3.1. Von der grundsätzlichen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt, gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO -Doppik sind ausgenommen:

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- die Aufwendungen für Interne Leistungsverrechnungen und Abschreibungen/Auflösung Sonderposten

8.3.2. Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden nachfolgende, im sachlichen Zusammenhang stehende Ansätze für Aufwendungen für - gegenseitig deckungsfähig erklärt - entsprechend auch die Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt:

**Deckungskreis 1 Personalaufwendungen**

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50

**Deckungskreis 2 Sachaufwendungen**

Nach § 14 Absatz 2 Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, werden durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt

- Sachaufwendungen der Kontengruppen 522;523;563;568;564;562;561;569

**Deckungskreis 3 Finanzen**

- Uechter Deckungskreis  
gebend: Produkt 611  
Sachkonten 4011;4012;4013;4021;4022;4032;40521  
  
nehmend: Produkt 611  
Sachkonten 5431;54421;54422

8.3.3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt

8.4. **Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein-und Auszahlungen für Investitionsvorhaben**

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein-und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt gesamt.

Die rechtsaufsichtliche Bestätigung wurde am 10.10.2012 erteilt  
Die Haushaltssatzung mit Plan 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Samtens, 22. 10. 12



*F. Martitz*  
F. Martitz  
Amtsvorsteher